

3. Satzung zur Änderung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (BGS-WAS) vom 14.09.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (BGS-WAS) vom 27. Februar 2009, bereits geändert durch Satzung vom 04.03.2011 und 13.03.2017, wird erneut wie folgt geändert:

Die Absätze 1, 3 und 4 in §10 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,39 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,78 €/m³ entnommenen Wassers.

(4) Wird Bauwasser abgegeben, ohne dass ein Bauwasserzähler verwendet wird, so beträgt die Gebühr 2,78 €/m³ entnommenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Schätzung ermittelt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Mintraching, 14.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd
gez.

W i l h e l m
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk

**zur 3. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd (BGS-WAS)
vom 14.09.2022**

Die Änderungssatzung wurde am 16.09.2022 im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 01.10.2022 in Kraft.

Mintraching, 19.09.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd
gez.

Dipl. Ing. (FH) Obermeier
W e r k l e i t e r